Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 36 (1887)

Artikel: Instruktion, Gewalt und Befehl auf die Wohlgebornen Hochgeachten

und Weisen Herren, Herrn Wilhelm Beruh von Muralt und Herrn Viktor Franz Effinger, beide des täglichen Raths der Stadt und Republik Bern :

Ehrengesandte auf die heurige Murtnische ordinari...

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-125403

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Anstruktion Cewalt und Befehl

auf die Wohlgebornen Hochgeachten und Weisen Herren, Herrn Wilhelm Bernh: von Muralt, Seckelmeister Welscher Landen; und Herrn Viktor Franz Effinger, beide des täglichen Raths der Stadt und Republik Bern; als MrGhhrn: Ehrengesandte auf die heurige Murtnische ordinari Rechnungs=Conferenz, pro 1793.

iese Rechnungsconferenz wurde auf den 2. Sept. 1793 festgesetzt und verordnet, daß die Ehrensgesandten nach Abnahme der Rechnungen von den Amtseuten der vier Mediat=Aemter (Schwarzenburg, Tscherlitz, Grandson und Murten) die in der Instruktion enthaltenen Geschäfte mit den freiburgischen Gesandten behandeln sollten. Aus dieser handschriftlichen Instruktion theilen wir die bedeutenderen Geschäfte nach dem Wortlaut der von der Kanzlei Bern ausgearbeiteten und vom Staatsschreiber Sam. Wytten=bach unterzeichneten Instruktion im Folgenden mit.

#### Salpetergraben.

Es ist Uns von dem Kriegsrath der Bericht erstattet worden, daß zwischen Unsern patentierten Salpetergräberen im Amte Schwarzenburg, und den Freyburgischen Salpeter=gräbern daselbst verschiedene Streitigkeiten sich eraugnet haben. Die von Unseren Salpetergräberen danahen ein=gelangten Klägden wurden dem Herrn Amtsmann von

Schwarzenburg übersendt, mit dem Auftrag sie den Beflagten zu communiciren, und diesen ihre Antwort und
Gegengründe abzusordern. Diesem Austrag zusolg wollte
der Herr Amtsmann die Beklagten Freyburgischen Gräber
vor sich bescheiden, das Rogatorium wurde Ihm aber von
dem Herrn Amtsschultheiß von Werro abgeschlagen, unter
dem Vorwand, daß Lobl. Stand Freyburg, in Betref des
Salpetergrabens im Amt Schwarzenburg mit Uns in
gleichen Rechten stehe, und daß von Ihren Salpeter=
gräberen auch Klägden gegen die Unsrigen eingelanget
sehen. Zu Beseitigung dieser Streitigkeiten kamen Wir
nun mit Lobl.<sup>m</sup> Stand Freyburg überein, dieselbe auf
der Murtnischen Conferenz erörteren zu laßen.

Neber dieses Geschäft nun werdet Ihr Mrhghh. vor allem aus den Hghh. Gesandten von Freyburg vorstellen, daß die zwischen bendseitigen Salpetergräberen entstandene Streitigkeit eine partikular Sache sene, so nicht gemeinssamlich behandelt, sondern von dem Herrn Amtsmann als dem Nichter des Orts geferget werden solle. Sodenne werdet Ihr wegen Ausübung Unseres bendseitigen Rechts überhaupt, in dem Amt Schwarzenburg Salpeter graben zu laßen, mit den Hghh. Gesandten von Freyburg solche Maßregeln und Anordnungen verabreden und ad ratisicandum in Abscheid nemmen, daß in Zukunft alle dersgleichen zwischen den bendseitigen Salpetergräberen, über die Ausübung ihres Berufs entstehen könnende Streitigskeiten vermieden werden.

## Streitigkeit zwischen dem Praesident und Chorgericht zu Orbe.

Zwischen dem Chorgericht zu Orbe und dem Juge oder Praesidenten deßelben ist eine Streitigkeit entstanden,

welche in der Frage bestehet: Ob von dem Gutfinden des Praesidenten abhange, solchen Citationen die von dem versammelten Chorgericht anbefohlen werden, den Lauf zu lagen, oder dieselben von Ihm aus abzuschlagen? Dieses Geschäft werdet Ihr Mrhgh. mit den Sghh. Ge= sandten von Fregburg gemeinsamlich untersuchen, und denselben vorstellen, daß Wir geneigt maren, diese Frage dahin zu entscheiden: daß überhaupt der Juge de Consistoire bloß in der Befügsame ftebe, nach Gestaltsame ber Sachen solche Citationen abzuschlagen, so von eint oder anderer Parthen anbegehrt werden, diejenigen Cita= tionen aber, die von dem versammelten Tribunal anbe= fohlen werden, und ex officio Judicis geschehen jollen, ohne Söheren Befehl feineswegs zu verweigeren befügt fen; zumal er besonders in diesem Fall, für sich allein nicht Richter, sondern blos primus inter Pares ift. Sollten die Fregburgischen Sghh. Gesandten diese Grundsätze auch genehmigen, jo werdet Ihr folche durch den Herrn Umts= mann zu Ticherlit den Parthenen eröffnen lagen. Falls aber die Sghh. Gesandten von Freyburg in andern Be= danken waren, oder in Untersuchung diefer Sache sich etwas ergeben würde, welches bewegen fonnte, diese Be= sinnungen abzuändern, so werdet Ihr Mrghh. alsdenn das darüber anzurathende ad ratificandum in Abscheid bringen.

### Bürgerschaft von Ticherlig, wegen Berd-Entacufferungen.

Um denjenigen Unordnungen welche aus den von dem Rath und Gemeind von Tscherliz eigenmächtig und unbe= fügter Weise gestatteten Herd=Entaeusserungen und Herd= accensationen ihrer Gemeinen Güter, entstehen müßen, Einhalt zu thun, ist durch den 15 en Artikel des lezt Murt=

nischen Abscheids ein Reglement entworfen, und durch den 1<sup>ten</sup> Art. desselben vorgeschrieben worden: Daß die Burgerschaft von Tscherliz dem Herrn Landvogt eine exacte note eingeben solle, von allen denzenigen Herdstüffen welche sint der Renovation von A° 1730. von dem Gemeindgut entäusseret worden sind, und den darauf gelegten Bodenzinsen; damit auf heüriger Conferenz untersucht werden könne, welche von diesen accensationen zu bestäthigen sehen oder nicht.

Infolg deßen werdet Ihr Mrhgh. diese von dem Herrn Amtsmann von Tscherliz eingegebenen note, ge= meinsamlich mit den Hghh. Gesandten von Freyburg untersuchen, da Eüch dann überlaßen wird, wegen Be= stätigung oder Aufhebung dieser accensationen das Gut= findende zu verordnen, und solches zur Nachricht dem Abscheid benzufügen.

# Streitigkeit zwischen benden Religionsgenossen zu Assens, wegen Begräbniß in der Kirche.

Zwischen den Angehörigen bender Religionen in dem Kirchspiel von Assens Amts Tscherliz, hat sich wegen den Erdbestattungen in dem Chor der dasigen Kirche eine Streitigkeit angehoben. Die Reformierten nemlich haben angehalten, daß von den benden Ständen verbotten werden möchte, jemand in dem Chor der Kirche von Assens so- wohl als in der Kirche selbst zu begraben, weil dergleichen Begräbniße in Kirchen und verschloßenen Orten, für die Gesundheit derzenigen, so dieselbe besuchen, allezeit sehr schädliche Folgen nach sich ziehen; Gegen dieses Begehren opponieren sich aber die Catholischen und halten an, daß alles ben der alten Nebung gelaßen werden möchte.

Dieses Geschäft werdet Ihr Mrhghh. mit den Frenburgischen Hghh. Gesandten gemeinsamlich untersuchen, nöthig sindenden Falls die Ausgeschoßenen bender Parthenen vor Eüch bescheiden, um sie über ihr Begehren noch mundlich anzuhören, dieselben womöglich in Freundlichkeit zu vergleichen trachten, und alles dasjenige abrathen und ad ratisscandum in Abscheid nemmen, so Ihr zu Benlegung dieses Streits am angemeßensten sinden werdet.

## Ewige Einwohner von Kerzerz, begehren ein Stück Allment.

Die ewigen Einwohner der Dorfschaft Kerzerz, haben bittschriftlich angehalten, daß ihnen ein an den A° 1761 ihnen bewilligten acht Jucharten Moosgrund gele= genes Stück Allment, eigenthümlich überlaßen werden möchte. Dieses Begehren werdet Ihr Mrhghh. gemein= samlich untersuchen, die nöthigen Berichte darüber ein= ziehen um zu vernemmen, ob Niemand gegen dasselbe sich opponiere, das Gutsindende darüber verfügen und ad ratisicandum in Abscheid nemmen.

### Brn. Emannel Rüpfer suchendes Torfgraben.

Durch eine von dem Lobl." Stand Freyburg Uns communicierte Bittschrift, hat Hr. Emanuel Küpfer der= mahlen zu Murten wohnhaft, angehalten: daß ihme auf dem großen Moos ein Stüf Land zu Anlegung einer Torfgraberen, und eine Conceßion diesen Torf verkohlen zu können ertheilt werden möchte. Ihr Mrhghh. werdet nun dieses Begehren untersuchen, nöthig sindenden Falls daßelbe publicieren, um zu sehen, ob niemand gegen daßelbe sich opponire; und durch den Abscheid ad rati-

sicandum hinterbringen, ob und in wie weit demselben zu entsprechen sehe.

### Doppelte Burger= und Landrechte.

Wir hatten vor etwas Zeit Lobl.<sup>n</sup> Stand Freyburg den Antrag gemacht, ob Er nicht gedenlich finden würde, die in Unsern Landen A° 1782 vorgeschriebene Versordnung und Verbott doppelter Burger= und Landrechte, auch auf Unsere gemeinsam besizende Mediat Unterthanen auszudehnen, Wir sind auch mit diesem Stand überein= gekommen, diesen Antrag auf der Murtnischen Conferenz behandeln zu laßen.

Da Wir aber sint dieser Zeit in Unsern Landen diese Verordnungen abgeändert haben, vielleicht auch dieser Gegenstand in Zukunft noch mehreren Abänderungen unterworsen sehn könnte. So werdet Ihr den Hghh. Gesandten von Freyburg vorstellen, daß Wir wünschten diese Sache für einstweilen in Statu quo verbleiben zu laßen, und die Behandlung Unsers obgedachten Antrags bis auf andere Zeiten aufzuschieben.

